

PÁZMÁNY PÉTER KATHOLISCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR KIRCHENRECHT

**DIE VÖLKERRECHTLICHE STELLUNG DES HEILIGEN STUHL
UND DES VTIKANSTAATES
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
IHRES STATUS IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN**

Zusammenfassung der Promotionsarbeit

Doktorvater: Univ. Prof. Dr. habil. Schanda Balázs

Verfasser: Dr. theol. Goran Jovicic

Budapest, 2020.

EINFÜHRUNG

Methodologisch geht es bei dem hier vorgelegten Manuskript vor allem um die Untersuchung von rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Aspekten. Diese Dissertation begrenzt sich auf die Untersuchung der zwei voneinander unterschiedlichen Völkerrechtssubjekte, nämlich des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt, im internationalen Recht und im Kirchenrecht und ihren Status im System der Vereinten Nationen. Im ersten Kapitel werden zunächst wichtige völkerrechtliche Begriffe im Hinblick auf die Völkerrechtssubjektivität näher erläutert, um sich bei der späteren Analyse wirksamer mit der der völkerrechtlichen Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates auseinandersetzen zu können.

In diesem Zusammenhang wird im Laufe der Untersuchung zu fragen sein, wie sich der Status des Hl. Stuhls als Völkerrechtssubjekt „sui generis“ im internationalen Recht und im geltenden Kirchenrecht bzw. im „Ius Publicum Ecclesiasticum Externum“ entwickelte. Ebenso wird die Frage zu beantworten sein, inwiefern der Hl. Stuhl in der kirchenstaatslosen Zeit an seinem Anspruch auf Völkerrechtssubjektivität und Handlungsfähigkeit festhielt und ob die Beziehungen mit den Staaten in dieser kirchenstaatslosen Zeit fortgesetzt wurden. Darüber hinaus wird die Entfaltung seiner bilateralen und multilateralen Beziehungen, vor allem im Zeitabschnitt zwischen dem Wiener Kongress und dem Pontifikat von Papst Benedikt XVI., näher untersucht werden. Hierbei wird der Pontifikat von Papst Johannes Paul II. besonders betrachtet, da sich während seines Pontifikats die Zahl der diplomatischen Beziehungen mit Staaten verdoppelte, unter anderem durch die Aufnahme solcher Beziehungen mit den USA, mit Israel und mit vielen Staaten, in denen die Christen eine Minderheit sind. Ebenso wurde während dieses Pontifikats eine ganze Reihe von Konkordaten und Abkommen verabschiedet.

Obwohl der Hl. Stuhl seit jeher über den ältesten diplomatischen Dienst verfügt und einen wichtigen Beitrag bei der Ausbildung des modernen Völkerrechts leistet sowie dessen Entwicklung unterstützt hat, wurde die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates gelegentlich seitens einer kleinen Gruppe von Völkerrechtlern, Politikern und NGOs in Frage gestellt. Für die Ergebnisse dieser Untersuchung wird es deshalb von großer Bedeutung sein, die Auffassungen und Argumente der Völkerrechtler,

die den völkerrechtlichen Status des HI. Stuhls und des Vatikanstaates leugnen oder dagegen demonstrieren, darzustellen und sich damit auseinanderzusetzen. Eine Mehrheit von Völkerrechtlern erkennt ebenso wie die vorherrschende Staatenpraxis beide als Völkerrechtssubjekte an. Zahlreiche internationale Organisationen und mehr als 180 Staaten unterhalten diplomatische Beziehungen zum HI. Stuhl. Der Vatikanstaat tritt auch als Vertragspartner in internationalen Verträgen vorwiegend technischer Art und mit einigen vor allem technischen internationalen Organisationen auf. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der vorliegenden Dissertation eine klare Abgrenzung zwischen diesen zwei Völkerrechtssubjekte von entscheidender Bedeutung sein.

Im Hinblick auf den Beobachterstatus des HI. Stuhls im System der Vereinten Nationen erscheint es nützlich, auf die Diskussion und die Kampagne für die Entfernung des HI. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen und die Gegenreaktion aus der Mitte der Staatengemeinschaft, von zahlreichern NGOs und – last, but not least – der Generalversammlung der Vereinten Nationen hinzuweisen, die schließlich durch die Gewährung des Beobachterstatus zur Aufwertung des HI. Stuhls im System der Vereinten Nationen im 2004 führte. Bezüglich der Aktivitäten des HI. Stuhls und des Vatikanstaates im System der Vereinten Nationen wird sich die Frage nach ihrer Mitgliedschaft und den mit dem Beobachterstatus verbundenen Rechten und Pflichten stellen. Insofern sind diese zwei Arten von Teilnahme im Hinblick auf die Neutralität (und die eigene Entscheidung „own choice“ des HI. Stuhls) darauf hin zu untersuchen, ob sie mit ihrem Sendungsauftrag und den eingegangenen Neutralitätsverpflichtungen im Einklang stehen. Diesbezüglich wird auch auf die Unklarheiten und Probleme hinsichtlich der Teilnahme, der Bezeichnung und des Vertretungsobjekts hingewiesen.

Im letzten Kapitel werden die Beziehungen zwischen dem HI. Stuhl und den Vereinten Nationen untersucht. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage erörtert, inwiefern die bilateralen und multilateralen Beziehungen des HI. Stuhls wichtig für das Allgemeine Wohl, die Würde der Menschen, den Frieden und die Religionsfreiheit sind. Ebenso wird herauszustellen sein, welchen Zweck die Diplomatie des HI. Stuhls verfolgt und inwiefern sich zwei universelle Völkerrechtssubjekte, die Vereinten Nationen und der HI. Stuhl, in ihrer Verantwortung für den Weltfrieden ergänzen können. Die

Ergebnisse der Dissertation werden dann im Rahmen einer Schlussbetrachtung und einer weiteren Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen dieser Dissertation konnten die Völkerrechtspersönlichkeit und die Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt als zweier voneinander unterschiedlicher Völkerrechtssubjekte aufgezeigt werden, so wie es sich auch in der herrschenden Auffassung der völkerrechtlichen Ordnung durchgesetzt hat. Darüber hinaus war es angebracht, sich mit der Frage der völkerrechtlichen Stellung der Katholischen Kirche auseinanderzusetzen, da diese in besonderer Weise mit dem Hl. Stuhl in einem organischen Verhältnis steht. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich, dass es keine Einigkeit in der Diskussion um die völkerrechtliche Stellung der Katholischen Kirche seitens der Völker- und Kirchenrechtler gibt.

- **Der Hl. Stuhl ist ein Völkerrechtssubjekt**

Anhand der 183 bilateralen und zahlreichen multilateralen diplomatischen Beziehungen, der Anerkennung durch Staaten und internationale Organisationen als gleichberechtigter und souveräner Partner in der Völkergemeinschaft, des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts, der Abschlusskompetenz für internationale Verträge und schließlich der Vermittlung in Konfliktfällen konnte die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als Träger internationaler Rechte und Pflichten erläutert werden. Denn erstens wurde die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls 1929 durch die Lateranverträge mit Italien noch einmal bekräftigt, was seitens Italiens bereits 1871 durch das Garantiesgesetz anerkannt worden war. Zweitens wurden in der kirchenstaatslosen Zeit (1870-1929), auch ohne dass der Hl. Stuhl über ein unabhängiges Territorium verfügte, sowohl diplomatische Beziehungen zum ihm unterhalten als auch dessen Recht, Verträge zu schließen, anerkannt. Drittens wurde die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls insbesondere zwischen den Pontifikaten von Papst Pius XII. und Papst Johannes Paul II. durch großen Ausbau diplomatischer Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen und durch den Abschluss zahlreicher internationaler Verträge

einschließlich der Konkordate verstärkt. Papst Benedikt XVI. und Papst Franziskus haben die Ausweitung der diplomatischen Beziehungen ihrer Vorgänger fortgesetzt und solche Beziehungen zu einigen bis dahin noch fehlende Staaten aufgenommen. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass die aus ideologischen Gründen erfolgte Kampagne (1994-2004) zur Entfernung des Hl. Stuhls als Ständigem Beobachter bei den Vereinten Nationen seiner völkerrechtlichen Stellung nicht schaden konnte, sondern dessen Ständiger Beobachterstatus seitens der Völkergemeinschaft im hohen Maße anerkannt und umso mehr aufgewertet wurde. Wenn man all dies in Betracht zieht, kommt man zu dem Schluss, dass die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als Bestandteil der völkerrechtlichen Ordnung gefestigt werden konnte und diese sich somit in absehbarer Zukunft weiter als wichtiger Akteur, vor allem in geistlicher, ethischer und friedentiftender Funktion, auf Augenhöhe mit anderen Staaten behauptet.¹ Der Beitrag des Hl. Stuhls in der Völkergemeinschaft erscheint auch in unserer modernen Zeit, in der egoistische Interessen und Profit dem friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Wohl der Menschen und unseres Planeten hinderlich sind, unverzichtbar. Die geistliche Orientierung und das Engagement für die Erhaltung des Friedens und des Wertesystems machen den Hl. Stuhl auf internationaler Ebene als moralische Institution sehr wichtig. Nicht zuletzt ist es angebracht, zu erwähnen, dass die völkerrechtliche Stellung und der internationale Präsenz des Hl. Stuhls der Katholischen Kirche dienen, um ihrem umfassenden geistlichen Sendungsauftrag international zu entsprechen.

- **Die Völkerrechtspersönlichkeit des Staates der Vatikanstadt**

Das Hauptziel der Gründung des Staates der Vatikanstadt durch die Lateranverträge von 1929 war es, die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls durch ein unabhängiges und neutrales Territorium zu sichern. Im Rahmen unserer Untersuchung konnten einige umstrittene Fragen, die sich insbesondere im Hinblick auf die Beziehung des Vatikanstaates zum Hl. Stuhl und auf das Wesensmerkmal seines Staatsvolkes

¹ Der Hl. Stuhl wird in der Völkerrechtspraxis als quasi-gleichberechtigter Staat nicht faktisch ernsthaft bestritten, wie es auch R. Rotte zutreffend auf den Punkt gebracht hat. Siehe Ralph Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des Hl. Stuhls. Eine Einführung, Verlag für Sozialwissenschaften, Springer, Wiesbaden, 2007 S. 60.

stellten, wie z. B. die Frage nach dem Erwerb der vatikanischen Staatsangehörigkeit, beigelegt werden. Die Staatsform des Staates der Vatikanstadt ist die absolute Monarchie. Der Staat der Vatikanstadt wird vom Papst regiert, der über die volle legislative, exekutive und judikative Gewalt verfügt. Bei Vakanz des Apostolischen Stuhls werden diese Gewalten an das Kardinalskollegium übertragen. Der Vatikanstaat erfüllt die Voraussetzungen für die Staatlichkeit, nämlich die Wesensmerkmale eines Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Das Vorliegen dieser an das Völkerrecht gebundenen Staatselemente, also die soziologische Tatsache seines Bestehens seit 1929, ist gemäß dem Völkerrecht von herausragender Bedeutung. Auch wenn eine kleine Gruppe von Völkerrechtlern die völkerrechtliche Stellung des Vatikanstaates in Frage stellte, hat sich in der herrschenden Auffassung der Völkerrechtslehre und -praxis hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung des Vatikanstaates die dualistische Theorie durchgesetzt. Ebenso konnte im Laufe unserer Untersuchung gezeigt werden, dass die Argumente der dualistischen Theorie, wonach der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt zwei voneinander unterschiedliche Völkerrechtssubjekte sind, hinreichend und überzeugend sind. Trotz der engen Verbindung des Vatikanstaates mit dessen Oberhaupt, dem Hl. Stuhl, versteht sich dieser nämlich als ein vom Hl. Stuhl zu unterscheidendes Völkerrechtssubjekt. Die Funktionen des Vatikanstaates unterscheiden sich deutlich von den Funktionen des Hl. Stuhls. Der Staat der Vatikanstadt wird nicht durch das Gesetzbuch des Kirchenrechts geregelt, sondern funktioniert nach seiner eigenen säkularen Rechtsordnung bzw. nach der von Papst Johannes Paul II. im Jahre 2000 erneuerten Verfassung. Die Eigenständigkeit des Vatikanstaates ist auch in Art. 1 seines Grundgesetzes festgehalten, und zwar dadurch, dass der Papst das Staatsoberhaupt des Vatikanstaates ist, der den Staat nach außen durch das Staatssekretariat und nach innen durch das Governatorat vertritt. Dementsprechend übt die päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt die gesetzgebende Macht im Namen des Papstes aus. Der Vorsitzende dieser Kommission bekleidet das Amt eines Kardinals, der sowohl als Präsident des Governatorats ist als auch die exekutive Gewalt im Staat der Vatikanstadt wahrnimmt. Für die Ausübung der richterlichen Gewalt gibt es ein Drei-Stufen-System, nämlich einen Richter oder ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und den obersten Gerichtshof.

- **Die Völkerrechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche**

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden drei Ansichten hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche dargestellt: die erste leugnet die Völkerrechtspersönlichkeit der Kirche und erkennt die Völkerrechtspersönlichkeit nur dem Hl. Stuhl zu; die zweite erkennt nur der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl eine organschaftliche Stellung zu; die dritte hingegen erkennt die Völkerrechtspersönlichkeit sowohl der Kirche als auch dem Hl. Stuhl zu. Unter diesen drei Ansichten konnte die letzte Ansicht unserer Meinung nach ausreichend begründet werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde gezeigt, dass es sich auch bei der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl um zwei voneinander verschiedene Völkerrechtssubjekte handelt, nämlich aufgrund göttlicher Anordnung um zwei moralische Personen (c. 113 § 1 CIC/1983). Außerdem wird der Unterschied zwischen diesen zwei moralischen Personen auch in der Verfassung der Katholischen Kirche sichtbar, die den Papst und das Bischofskollegium als gotteingesetzte höchste Autorität in der Kirche betrachtet (c. 330 CIC/1983). Die Katholische Kirche hat aufgrund der Zwei-Schwerter-Lehre und ihres Selbstverständnisses als "societas perfecta" konsequent die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Kirche um eine souveräne sowie eine vom Staat unabhängige und gleichwertige Gesellschaft handelt. Außerdem geht es bei der Kirche um eine spirituelle, zentral organisierte und originäre, also nicht von der staatlichen Ordnung abgeleitete Gesellschaft, die bereits Jahrhunderte vor den Territorialstaaten existierte und mit allen Mitteln ausgestattet ist, die zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Aufgrund der bestehenden Souveränität der Kirche, die auf vorvölkerrechtliche Zeit zurückführen ist, konnte die Katholische Kirche das Recht beanspruchen, auf völkerrechtlichem Wege mit den Staaten zu verkehren. In der internationalen Gemeinschaft wird die Kirche unmittelbar durch den Hl. Stuhl vertreten, der im Unterschied zur Kirche alleine handlungsfähig ist. Ein wichtiger Bestandteil der Konkordate und anderen Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten, die im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zur Sprache kommen, ist die Regelung des Rechtsstatus der Katholischen Kirche und ihres Kooperationsverhältnisses mit dem Staat in jeweiligem Land. In diesen geht es vor allem um die Unabhängigkeit der Kirche und die freie Ausübung der Religion.

- **Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt**

Sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt verfügen neben der Völkerrechtspersönlichkeit über völkerrechtliche Handlungsfähigkeit,² was besonders klar im aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht und im Abschluss von Staatsverträgen zum Ausdruck kommt.

Zuerst muss dabei unterstrichen werden, dass die aktive und passive Gesandtschaft des Staates der Vatikanstadt mit der Gesandtschaft des Hl. Stuhls gekoppelt ist. Im bilateralen Bereich unterhält der Hl. Stuhl etwa 183 diplomatische Beziehungen, nämlich mit den meisten Staaten der Welt. Im multilateralen Bereich sind sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt vertreten. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit konnte eine weltweite Ausbreitung der diplomatischen Beziehungen seit dem Pontifikat von Papst Pius XII. aufgezeigt werden. Papst Pius XII. begann bereits mit der Ausbreitung der diplomatischen Beziehungen mit vorwiegend nicht-katholischen bzw. nicht-christlichen Staaten wie z. B. mit Finnland (1942), Japan (1942), China (1942), Ägypten und Libanon (1947), Indien (1948), Indonesien (1950), Philippinen und Pakistan (1951), Iran und Syrien (1953) sowie Äthiopien (1957). Er zeigte großes Interesse an der Ausbildung und Mit-Formung der internationalen Organisationen zugunsten eines dauerhaften Friedens und einer wirksamen Zusammenarbeit der Völker. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und den Päpsten Johannes XXIII. und Paul VI. erhielten die bilateralen und multilateralen Beziehungen neuen Schwung. Infolgedessen wurde das päpstliche Gesandtschaftswesen 1967 neu geordnet. Während des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. erlebte die päpstliche Diplomatie ihre Blütezeit, und die Zahl der bilateralen Beziehungen wurde in seiner Amtszeit fast verdoppelt (von 108 auf 172). Während seiner Amtszeit konnten einige Hindernisse durch die (Wieder-) Errichtung der

² *“Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ist (...) die Fähigkeit, völkerrechtliche Rechtswirkungen durch eigene Handlungen zu erzeugen. Diese Handlungsfähigkeit ist entweder völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit, die Fähigkeit durch eigene Handlungen völkerrechtliche Rechtsgeschäfte zu setzen oder völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, die Fähigkeit durch eigene rechtswidrige Handlungen Subjekt völkerrechtlicher Delikte zu werden.“* (Josef L. Kunz, Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, in: Karl Strupp (Hrsg.) Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Walter de Gruyter, Berlin, Leipzig, 1 Bd., S. 520)

diplomatischen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich (1982), den Vereinigten Staaten von Amerika (1984) und Israel (1993) überwunden werden. Mit der Erweiterung der bilateralen und multilateralen Beziehungen sowie der unterzeichneten Konventionen und Verträge wurde die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als wichtiger Akteur in der internationalen Gemeinschaft bekräftigt und gefestigt. So gab es vor dem Zweiten Weltkrieg (1939) lediglich 38 Apostolische Nuntiatoren, zu Beginn des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. dagegen 108 und nach dessen Pontifikats 172.

Der Hl. Stuhl handelt als Vertragspartner in einer Doppelrolle im internationalen Bereich, nämlich als geistlicher und weltlicher Souverän. Bei den Konkordaten tritt als souveräne und juristische Gemeinschaft auch die Katholische Kirche in Erscheinung, wobei deren Interessen durch ihr Oberstes Organ, den Hl. Stuhl (handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt) vertreten werden. Diese Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat erfolgen normalerweise durch Konkordate (bzw. *Conventio*, *Accordo* [*concordatario*], Vertrag, Vereinbarung, Protokoll, Notenwechsel, Agreement, *Modus vivendi*). Die Staatsverträge andererseits sind dem Vatikanstaat zuzurechnen. Hier tritt der Hl. Stuhl als Souverän des Staates der Vatikanstadt in Erscheinung. Aufgrund der Souveränität der „beiden“ Vertragspartner, der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls und des betreffenden Staates, haben solche Verträge völkerrechtliche Qualität.

Die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche sind wie auch andere Staatsverträge an den allgemeinen Rechtsgrundsatz „*pacta sunt servanda*“ gebunden. Deswegen unterliegen sie den im Kodex enthaltenen allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht (c. 3 CIC/1983, c. 4 CCEO/1990).

Der Hl. Stuhl hatte im Rahmen der Kodifikation des internationalen Rechts auch eine aktive Rolle und unterzeichnete bedeutungsvolle Konventionen und Kodifikationen.³

Im Hinblick auf die Konkordatspolitik des Hl. Stuhls konnte im Rahmen dieser Forschung eine starke Erhöhung der Zahl abgeschlossener Konkordate und Abkommen, vor allem nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, festgestellt werden. Sie sind von etwa 48 vor dem Konzil auf 162 nach dem Konzil angestiegen. Die Vermehrung von

³ Wie z. B. die Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.05.1969; das Wiener Diplomatenrechtsübereinkommen vom 18.04.1961; das Wiener Konsularübereinkommen vom 24.04.1963 und der Weltraumvertrag vom 27.01.1967.

Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat lässt sich aus mehreren Gründen erklären: Erstens, aufgefordert von der Pastorkonstitution „Gaudium et Spes“, trat die Kirche in einen aktiven Dialog mit der Welt, was eine Basis für stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Regelung von gemeinsamen Fragen schuf. Aufgrund der wichtigen Rolle der Katholischen Kirche in unserer Gesellschaft als Moralautorität und Friedensinstitution zeigten mehrere Staaten Interesse, im Rahmen der offiziellen diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhl zusammenzuarbeiten. Zweitens, mit der Ausweitung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten vermehrten sich auch die Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat, was sich freilich teilweise auch mit der Entstehung neuer Staaten nach der Wende und mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit nicht-katholischen oder nicht-christlichen Staaten erklären lässt.

- **Der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt im System der Internationalen Organisationen**

Im Hinblick auf den Präsenz des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt wurden im Rahmen dieser Forschung die Fragen nach ihrer Vertretung und den Zwecken ihrer Zusammenarbeit im System der internationalen Organisationen geprüft. Im Hinblick auf den Beobachterstatus des Hl. Stuhls war es in dieser Forschung auch erforderlich, sich mit der Kampagne zur Entfernung des Hl. Stuhls aus den Vereinten Nationen auseinandersetzen, nämlich mit der Frage, ob hier völkerrechtliche Unklarheiten oder eher ideologische und politische Agenda im Hintergrund stehen.

Als zwei voneinander unterschiedliche Völkerrechtssubjekte sind der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt im System der Vereinten Nationen vertreten. Ihre Teilnahme erfolgt entweder im Rahmen einer Vollmitgliedschaft⁴ oder eines Beobachterstatus.⁵ Als Beobachter tritt der Hl. Stuhl dort in Erscheinung, wo es um den Heilsauftrag der Kirche, moralisch-religiöse Fragen und die Friedensmission der Kirche

⁴ Der Hl. Stuhl ist Mitglied in zwölf internationalen Organisationen und vier regionalen Organisationen. (Siehe den Anhang 2.)

⁵ Als Ständiger Beobachter ist der Hl. Stuhl z. B. bei den Vereinten Nationen, bei der FAO, bei der UNESCO, bei der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS/OEA) und bei der OSCE vertreten. (Siehe den Anhang 2.)

geht. Der Hl. Stuhl wird etwa seltener als Mitglied im System der internationalen Organisationen vertreten. Mit einigen Ausnahmen geht es vor allem um grundsätzliche Fragen der Friedenssicherung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.⁶ Infolge seiner durch die ursprüngliche Mitgliedschaft des Vatikanstaates in der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) und im Weltpostverein (UPU) begründete Zugehörigkeit zur Familie der Vereinten Nationen ist der Hl. Stuhl automatisch auch Mitglied der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) geworden. Ebenso gehört der Hl. Stuhl von Anbeginn an dem Exekutivrat des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) an.⁷ Darüber hinaus war er auch Gründungsmitglied der Atomorganisation (IAEA).

Der Staat der Vatikanstadt hingegen tritt eher als Mitglied in Fragen technischer Natur auf.⁸ Anders als beim Hl. Stuhl nimmt der Vatikanstaat bislang den Beobachterstatus als Form seiner Teilnahme in den internationalen Organisationen nicht in Anspruch. Das mag damit zu tun haben, dass der Beobachterstatus in Stellvertretung konstruktiv schwer vorstellbar erscheint.⁹

Im Laufe unserer Forschung wurde darauf hingewiesen, dass für die Zusammenarbeit zwischen dem Hl. Stuhl und der Weltorganisation die Konvergenz ihrer Zielsetzung als zweier voneinander unterschiedlicher Friedensinstitutionen die Grundlage bildet. Diese Zusammenarbeit mit dem Hl. Stuhl konnte, im Unterschied zu den Nichtregierungsorganisationen, aufgrund der Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls im Rahmen einer Vollmitgliedschaft oder eines Beobachterstatus erfolgen. In der Wissenschaft stellte sich diesbezüglich auch die Frage, ob eine Vollmitgliedschaft des Hl.

⁶ Zu diesem Ergebnis kommt auch Friedrich Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 147-186, hier S. 177.

⁷ Siehe auch Hyginus. E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner, (Hrsg.) Handbuch Vereinte Nationen, S. 248.

⁸ Der Staat der Vatikanstadt ist Mitglied unter anderem in folgenden internationalen Organisationen: Internationale Union für Telekommunikation (ITU), Weltpostverein (UPU), Europäische Konferenz für Post und Telekommunikation (CEPT) sowie Internationale Getreideorganisation (IGC). Seit 2008 ist der Vatikanstaat Mitglied der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol). Bei diesen internationalen Organisationen tritt der Hl. Stuhl als Stellvertreter in Erscheinung. (Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 179 und siehe den Anhang 2.)

⁹ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 179.

Stuhls bei den Vereinten Nationen aufgrund seiner Neutralität angemessen oder überhaupt gerechtfertigt sein könnte. Diesbezüglich wurden zwei Hauptansichten (Kunz und Nucitelli) dargestellt.¹⁰ Der Autor dieser Forschungsarbeit schloss sich der Ansicht von Nucitelli an, wonach keine Gründe dagegensprechen, dass der Hl. Stuhl ein vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen werden könnte. Der Autor meint jedoch, dass der von der Generalversammlung aufgewertete Beobachterstatus¹¹ von 2004 dem Heilsauftrag und der Friedensmission des Hl. Stuhls als Vermittler in Konfliktfällen angemessener erscheint.

Angesichts der Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls konnten im Laufe dieser Untersuchung eher ideologische Gründe in Bezug auf die Abtreibungspolitik und die Bevölkerungskontrolle als völkerrechtlich offene Fragen nachgewiesen werden. Der Auslöser dieser Kampagne waren die Vorbehalte der Delegation des Hl. Stuhls bei den Weltfrauenkonferenzen in Kairo (1994) und Peking (1995) angesichts der „reproduktiven Gesundheit“ (engl. „reproductive health“) bzw. der Abtreibung und Familienplanung und deren Einführung als internationale (Menschen-) Rechte. Das Ziel der Kampagne war die Rückstufung des Hl. Stuhls auf eine „bloße“ Glaubensgemeinschaft und seine Verdrängung aus der Weltfamilie. In Wirklichkeit zielte diese Kampagne auf die Einschüchterung der Stimme des Hl. Stuhls zugunsten der Dignität des menschlichen Lebens und der Ungeborenen in der internationalen Gemeinschaft.

Die Unterstützung für die Präsenz des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen kam sowohl seitens mehrerer Regierungen wie z. B. der Vereinigten Staaten, Chile und der Philippinen, als auch von tausenden von Nichtregierungsorganisationen. Der US-Kongress z. B. verabschiedete am 11. Juli 2000 fast einmütig die Resolution 253, in der nicht nur der Friedensrolle des Hl. Stuhls in der Menschheitsfamilie hohe Anerkennung entgegengebracht wurde, sondern auch dessen völkerrechtliche und souveräne Stellung Würdigung fand. Die 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen antwortete am 16. Juli 2004 auf diese ideologisch-betriebene Kampagne mit der Aufwertung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls durch die Resolution A/58/314. Die

¹⁰ Vgl. Hyginus E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, S. 248.

¹¹ Siehe die 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen

Beweggründe der Kampagne werden seitens der völkerrechtlichen Lehre und Praxis weitestgehend abgelehnt und bleiben praktisch irrelevant.¹²

¹² Dieser Ansicht ist auch Ralf Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des HI. Stuhls. Eine Einführung, S. 60.